

## Fahrzeugeinteilung gemäß § 3 KFG\*) (gültig ab 14. Jänner 2017)

<b>1) KLASSE M:</b>	<b>Kraftfahrzeuge für Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern</b>
KLASSE M1:	Personenkraftwagen
KLASSE M2:	Fahrzeuge für Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 5.000 kg
KLASSE M3:	Fahrzeuge für Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 5.000 kg
<b>2) KLASSE N:</b>	<b>Kraftfahrzeuge für Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern</b>
KLASSE N1:	Fahrzeuge für Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg, diese können weiter unterteilt werden in: Gruppe I: Bezugsmasse bis zu 1.305 kg Gruppe II: Bezugsmasse von mehr als 1.305 kg, aber nicht mehr als 1.760 kg Gruppe III: Bezugsmasse von mehr als 1.760 kg
KLASSE N2:	Fahrzeuge für Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg und nicht mehr als 12.000 kg
KLASSE N3:	Fahrzeuge für Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 12.000 kg
<b>3) KLASSE O:</b>	<b>Anhänger, das sind Anhängewagen, Sattelanhänger, Zentralachsenanhänger, Starrdeichselanhänger</b>
KLASSE O1:	Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg
KLASSE O2:	Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg und nicht mehr als 3.500 kg
KLASSE O3:	Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg und nicht mehr als 10.000 kg
KLASSE O4:	Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 10.000 kg
<b>4) KLASSE L:</b>	<b>Krafträder/Kraftfahrzeuge</b>
KLASSE L1e:	leichte zweirädrige Kraftfahrzeuge
KLASSE L2e:	dreirädrige Kleinkrafträder
KLASSE L3e:	zweirädrige Krafträder
KLASSE L4e:	zweirädrige Krafträder mit Beiwagen
KLASSE L5e:	dreirädrige Kraftfahrzeuge
KLASSE L6e:	leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge
KLASSE L7e:	schwere vierrädrige Kraftfahrzeuge
<b>5) KLASSE T/C:</b>	<b>land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (T)/Gleisketten (C)</b>
a/b	mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 40 km/h (a) /über 40 km/h (b)
KLASSE T1/C1:	Zugmaschinen auf Rädern (T1)/Gleisketten (C1) mit einer Spurweite der dem Fahrer am nächsten liegenden Achse von mindestens 1.150 mm, einer Leermasse in fahrbereitem Zustand von mehr als 600 kg und einer Bodenfreiheit bis 1.000 mm
KLASSE T2/C2:	Zugmaschinen auf Rädern (T2)/Gleisketten (C2) mit einer Mindestspurweite von weniger als 1.150 mm, einer Leermasse in fahrbereitem Zustand von mehr als 600 kg und einer Bodenfreiheit bis 600 mm. Beträgt der Quotient aus der Höhe des Schwerpunkts der Zugmaschine über dem Boden und der mittleren Mindestspurweite der Achsen jedoch mehr als 0,90, so ist die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt.
KLASSE T3/C3:	Zugmaschinen auf Rädern (T3)/Gleisketten (C3) mit einer Leermasse in fahrbereitem Zustand bis 600 kg
KLASSE T4/C4:	Zugmaschinen auf Rädern (T4)/Gleisketten (C4) mit besonderer Zweckbestimmung
<b>6) KLASSE R:</b>	<b>land- oder forstwirtschaftliche Anhänger</b>
a/b	mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 40 km/h (a) /über 40 km/h (b)
KLASSE R1:	Anhänger, bei denen die Summe der technisch zulässigen Massen je Achse bis zu 1.500 kg beträgt
KLASSE R2:	Anhänger, bei denen die Summe der technisch zulässigen Massen je Achse mehr als 1.500 kg und bis zu 3.500 kg beträgt
KLASSE R3:	Anhänger, bei denen die Summe der technisch zulässigen Massen je Achse mehr als 3.500 kg und bis zu 21.000 kg beträgt
KLASSE R4:	Anhänger, bei denen die Summe der technisch zulässigen Massen je Achse mehr als 21.000 kg beträgt
<b>7) KLASSE S:</b>	<b>gezogene auswechselbare Maschinen für den Einsatz in der Land- oder Forstwirtschaft</b>
a/b	mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 40 km/h (a) /über 40 km/h (b)
KLASSE S1:	gezogene auswechselbare Maschinen für den Einsatz in der Land- oder Forstwirtschaft, bei denen die Summe der technisch zulässigen Massen je Achse bis zu 3.500 kg beträgt
KLASSE S2:	gezogene auswechselbare Maschinen für den Einsatz in der Land- oder Forstwirtschaft, bei denen die Summe der technisch zulässigen Massen je Achse mehr als 3.500 kg beträgt
Sattelkraftfahrzeuge, Gelenkkraftfahrzeuge, Mannschaftstransportfahrzeuge, Transportkarren, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Spezialkraftwagen, Einachsanhänger, Anhänger-Arbeitsmaschinen und Ausgleichkraftfahrzeuge fallen jeweils in die ihrer Bauart und Verwendungsbestimmung entsprechende angeführte Ober- und Untergruppe.	

\*) Fahrzeugeinteilung gemäß § 3 Kraftfahrzeuggesetz 1967 in der Fassung 34. KFG-Novelle bzw. Verordnung (EU) 167/2013, Verordnung (EU) 168/2013